



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Hotline: 05271 900000, Telefon: +49 (0)800 200 0744, E-mail: technikfoto@conti.de

SEVIC- INFORMATIONEN FÜR REIFENRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRE
Ausgabe: 3.0 2016
Seite: 1 von 1

Demoverversion mit Originalinhalten

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):		Fabrikname (Hersteller):		Handelsbezeichnung:		Typ:	
-		Yamaha		XT125 X Supermoto		74	
Felge vorne: Nur original Serienfelge 2.50x17		Luftdruck vorne (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,3 / 2,3 bar		Felge hinten: Nur original Serienfelge 3.00x17		Luftdruck hinten (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,3 / 2,5 bar	
Bereifung vorne 100/80-17 M/C 52H TL 1) ContiTwist SM ContiTwistSport SM				Bereifung hinten 130/70-17 M/C 62H TL 1) ContiTwist SM ContiTwistSport SM			
Bemerkungen: Auf Schlauchtypfelgen ist eine Schlauchverwendung notwendig und vorgeschrieben.							
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
Art der Auflagen:							

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).
- Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.
Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 18.03.2016 Korbach, 18.03.2016

mopedreifen.de
Frank Lutz
Cheftestfahrer F+E Fahrversuch
Geschäftsbereich Motorradreifen

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.